

2. Beschränkungen für IntensivpflegeWGs, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt:
Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch, der PoC-Antigen-Test höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Besucher haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.2 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr und zusätzlich an Tag 5 oder an 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.3 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 2.3.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 2.3.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 24 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 2.3.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.4 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 2 der 11. BayIfSMV gelten auch für Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

Die Regelungen 2.1 bis 2.4 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.5 Jeder Mitarbeiter sowie externer Dienstleister ist zum Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil verpflichtet.

Diese Regelung gilt auch für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, den sogenannten IntensivpflegeWGs.

3. Verbot touristischer Tagesausflüge in den Landkreis

Touristische Tagesausflüge im Sinne des § 25 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in den Landkreis Deggendorf sind untersagt.

4. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

5. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 11.01.2021

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.